

SATZUNG

UMWELTFONDS - FONDS ZUR FÖRDERUNG EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG DER REGION RUND UM DEN FLUGHAFEN WIEN

PRÄAMBEL

Die Flughafen Wien AG gründet zur Unterstützung und Förderung jener Gemeinden und deren Bewohnerinnen und Bewohnern, die durch Fluglärm, durch den Flugbetrieb rund um und auf dem Flughafen Wien in besonders hohem Ausmaß belastet sind oder deren Entwicklungsmöglichkeiten durch den Flugbetrieb erheblich eingeschränkt werden, so wie zur Förderung von Projekten, die eine nachhaltige positive Entwicklung in der Region unterstützen, einen gemeinnützigen und mildtätigen Fonds nach dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz BGBl. Nr. 11/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 256/1993.

Die Errichtung des Fonds wurde für zulässig erklärt mit Bescheid vom 24. Nov. 2005 des Landeshauptmanns von Niederösterreich Zahl. IVW3-ST-1240801/002-2005.

I. NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH

- 1.) Der Fonds führt den Namen „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“.
- 2.) Der Fonds hat seinen Sitz in A-2320 Schwechat (Niederösterreich).
- 3.) Der Fonds hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland.

II. VERMÖGEN DES FONDS

Das Vermögen des Fonds setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.) Fondsvermögen, das anlässlich der Gründung gewidmet wurde:

Die Fondsgründerin „Flughafen Wien AG“ hat zur Errichtung des Fonds einen Betrag von € 100.000,-- (in Worten: Euro einhunderttausend) gewidmet.

2.) Laufende Einnahmen des Fonds sind zu erwarten aus dem, zwischen dem „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“ und der Flughafen Wien AG bzw. dessen Rechtsnachfolger abgeschlossenen Leistungsvertrag und dessen Adaptierungen und Ergänzungen.

3.) Sonstige Einnahmen:

Sonstige Zuwendungen von physischen oder juristischen Personen, die den Zweck des Fonds fördern und unterstützen, sowie Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens.

4.) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde.

III. ZWECK DES FONDS

Der Fonds, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient folgendem Zweck:

1.) Unterstützung und Förderung jener Gemeinden und deren Bewohnerinnen und Bewohner, die durch Fluglärm, durch den Flugbetrieb rund um und auf dem Flughafen Wien in besonders hohem Ausmaß belastet sind oder deren Entwicklungsmöglichkeiten durch diesen Flugbetrieb erheblich eingeschränkt werden.

2.) Förderung der Erforschung von, durch den Flugbetrieb verursachten Umweltbelastungen sowie von Maßnahmen, die die nachteiligen negativen Auswirkungen des Flugbetriebes reduzieren und minimieren.

3.) Förderung von Maßnahmen, die die Umweltbelastungen durch den Flugbetrieb ausgleichen und zur Erhöhung der Lebensqualität beitragen.

4.) Der Fonds dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Paragraphen 34 bis 37 und 39 der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere sind darunter zu verstehen: Berufsausbildung, Beschäftigung, Verhinderung bzw. Bekämpfung von Elementarschäden, Erwachsenenbildung, Freizeitgestaltung und Erholung für Jugendliche, zum Zwecke der Gesundheitsförderung und Sportausübung, Fürsorge und Gesundheitspflege, Heimatkunde und Heimatpflege, Kunst und Kultur, Maßnahmen für Altersfürsorge, Natur- und Landschaftsschutz, Schulbildung und Erziehung, Sport, Studentenbetreuung, Suchtbekämpfung, Tierschutz, Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung.

IV. VERWENDUNG DER FONDSMITTEL

Die Fondsmittel werden wie folgt verwendet:

- 1.) Für Gemeinden (Gemeindemittel) und deren Bewohnerinnen und Bewohner: 75% (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der Fondsmittel fließen den Gemeinden direkt zu (siehe V. der Satzung).
- 2.) Für Projekte (Projektmittel): 25% (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) der Fondsmittel werden für die Förderung von Projekten im Sinne von III. Abs. 2 und 3 der Satzung verwendet.

Die Verwaltungskosten sowie die Entschädigungen („Über die Entschädigung entscheidet die Fondsbehörde“ gemäß § 33 (3) Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975 in der jeweils geltenden Fassung) sind vorweg in Abzug zu bringen.

V. AUFTEILUNG DER GEMEINDEMittel

Die Gemeindemittel werden wie folgt aufgeteilt:

50% (in Worten: fünfzig Prozent) werden gemäß einem bestimmten Schlüssel (ANHANG I), der auf die jährlich im Nachhinein festzustellende Lärmbelastung abstellt, an die jeweils betroffenen Gemeinden ausgeschüttet.

50% (in Worten: fünfzig Prozent) werden gemäß einem bestimmten Schlüssel (ANHANG II) an die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing ausgeschüttet.

Die Gemeinden erhalten diese Mittel mit der verbindlichen Auflage, dass diese ausschließlich in Erfüllung des Zwecks des Fonds (siehe III. der Satzung) eingesetzt werden.

Im Falle der Vereinigung, Aufteilung, Neubildung etc. einer Gemeinde gehen alle Rechte und Pflichten auf jene Gebietskörperschaft über, die der Gemeinde gemäß dem entsprechenden Landesgesetz bzw. gemäß der entsprechenden Verordnung nachfolgt.

VI. VORGANGSWEISE BEI DER ZUERKENNUNG DES FONDSGENUSSES

1.) Gebietskörperschaften, juristische Personen und Einzelpersonen können jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Ansuchen um Förderung von Projekten und Maßnahmen im Sinne des Fondszweckes gemäß III. Abs. 2 und 3 der Satzung, an den „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“ richten.

2.) Der Vorstand hat einvernehmlich mit dem Beirat ein Formblatt für Förderansuchen auszuarbeiten.

3.) Ob und in welchem Ausmaß die eingereichten Projekte und Maßnahmen durch den Fonds gefördert werden, entscheidet der Beirat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, wobei kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Förderungen besteht. Förderungen müssen dem Fondszweck gemäß III. der Satzung entsprechen.

4.) Der Vorstand hat alle bis 31. März eines jeden Jahres eingegangenen Förderansuchen an sämtliche Mitglieder des Beirates weiterzuleiten und eine Beiratssitzung einzuberufen, die innerhalb von acht Wochen statt zu finden hat.

5.) Der Beirat hat in seinem Beschluss auch festzulegen, wann und unter welchen Voraussetzungen die genehmigten Mittel auszuzahlen sind.

6.) Die in einem Jahr nicht ausgeschütteten Projektmittel sind den Projektmitteln des (der) Folgejahre(s) zuzurechnen.

VII. VERWALTUNGS- UND VERTRETUNGSORGAN DES FONDS (VORSTAND)

1.) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

2.) Die erstmalige Bestellung des Vorstandes erfolgt über Vorschlag des Fondskurators durch die Fondsbehörde.

3.) Die Bestellung neuer Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Beirat. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

4.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich nach der Nachbestellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Wahl des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters vorzunehmen.

5.) Der Vorstand verwaltet den Fonds und besorgt die Geschäfte des Fonds. Bestimmte Aufgaben sind dem BEIRAT (siehe VIII. der Satzung) vorbehalten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Die Vertretung des Fonds nach außen, wobei der Fonds durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten wird.

b) Die satzungsmäßige Verwendung und Auszahlung der Förderungen.

c) Die Einforderung und einbringlich Machung der Forderungen des Fonds gegenüber der Flughafen Wien AG bzw. dessen Rechtsnachfolger.

d) Die Finanzgebarung und mit Zustimmung des Beirates die Veranlagung der finanziellen Mittel des Fonds.

e) Die Erstellung des Rechnungsabschlusses bis 31. März des Folgejahres.

f) Die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

g) Die Führung des Verzeichnisses der Beiratsmitglieder.

h) Die Einberufung von Beiratssitzungen.

6.) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.

7.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (VII. Abs. 6 der Satzung) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (VII. Abs. 8 der Satzung) und Rücktritt (VII. Abs. 9 der Satzung).

8.) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wobei dazu die gleiche Anwesenheit und die gleiche Stimmenzahl wie bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erforderlich ist (VII. Abs. 3).

9.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Vorsitzenden des Beirates zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers bzw. der Nachfolger wirksam.

10.) Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse des Beirates und aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

11.) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Ihre Tätigkeit. Vereinbarungen zwischen dem „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“ und Vorstandsmitgliedern über die Entschädigung bedürfen der Beschlussfassung durch den Beirat. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach ANHANG III. Sonst ist die Tätigkeit der Fondsgremien ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

Über die Entschädigung entscheidet die Fondsbehörde gemäß § 33 (3) Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975 in der jeweils geltenden Fassung.

12.) Alle Mitglieder des Vorstandes sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Vorstandssitzung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Vorstandssitzung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Jedes Mitglied kann Anträge zu Tagesordnungspunkten einbringen, aber muss diese mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail bekannt geben.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten und zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.

13.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu einer Vorstandssitzung schriftlich, mittels Telefax oder per Email eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Gültige Beschlüsse bedürfen immer der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

VIII. DER BEIRAT

1.) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

- a) Je ein(e) Vertreter(in) der Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Wien und Zwölfaxing (10).
- b) 8 VertreterInnen des Vereines „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“. Im Falle der Auflösung dieses Vereines nominieren die zuletzt entsandten 8 VertreterInnen dieses Vereins jeweils einen Verein bzw. eine Bürgerinitiative, der/die zur Entsendung eines Vertreters/ einer Vertreterin in den Beirat befugt ist. Eine mehrfache Nominierung einzelner Vereine bzw. Bürgerinitiativen durch die verschiedenen, zuletzt entsandten VertreterInnen des Vereins „Arbeitsgemeinschaft der Bürgerinitiativen“ ist zulässig.
- c) 4 VertreterInnen der Flughafen Wien AG bzw. dessen Rechtsnachfolger
- d) 1 Vertreter/in der Bezirksbauernkammer Bruck/L. - Schwechat

2.) Nach Gründung des Fonds hat der Vorstand die Verpflichtung, die oben angeführten Gemeinden, den Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“, die Bezirksbauernkammer Bruck/L. - Schwechat und die Flughafen Wien AG bzw. dessen Rechtsnachfolger aufzufordern, ihre jeweiligen Delegierten für den Beirat mit Namen und Anschrift bekannt zu geben und zur konstituierenden Sitzung des Beirates einzuladen. Die konstituierende Sitzung des Beirates hat innerhalb von 3 Monaten ab Genehmigung der Satzung stattzufinden.

3.) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Beirats und zwei Stellvertreter.

Entweder der Vorsitzende des Beirates oder einer der Stellvertreter ist aus den, vom Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“ nominierten Mitgliedern des Beirates auszuwählen. Scheidet der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter aus, so hat der Beirat in seiner nächsten Sitzung die Nachbestellung vorzunehmen.

4.) Änderungen bei den Delegierten sind durch die Gemeinden, den Verein der „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen

Wien", die Bezirksbauernkammer Bruck/L. - Schwechat und die Flughafen Wien AG, dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

5.) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungen aus dem Fondsvermögen, insbesondere gemäß Pkt. VI. (VORGANGSWEISE BEI DER ZUERKENNUNG DES FONDSGENUSSES) der Satzung.
- c) Beschlussfassung über die Veranlagung des Fondsvermögens
- d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- e) Bestellung und Abberufung des bzw. der Wirtschaftsprüfer(s)
- f) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Beirates und seiner Stellvertreter
- g) Satzungsänderungen: Änderungen der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen des Beirates beschlossen werden, so fern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend sind. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Fondsbehörde.

6.) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann auch durch den Vorsitzenden des Beirates oder durch 3 Mitglieder des Beirates erfolgen.

Im Übrigen gelten die Regelungen für den Vorstand (VII. Pkt.12.) der Satzung sinngemäß.

7.) Der Vorstand hat den Beirat mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

8.) Bei den Sitzungen des Beirates ist der Vorstand des Fonds anwesend aber nicht stimmberechtigt. Der Beirat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu einzelnen Tagesordnungspunkten von der Anwesenheit auszuschließen.

9.) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

10.) Sollte sich ergeben, dass ein 2004 zu Wohnzwecken gewidmetes Gebiet einer Gemeinde, die nicht im Beirat des „Umweltfonds - Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien" vertreten ist und keine Leistungen gemäß dem Schlüssel laut ANHANG erhält, dauerhaft im Sinne des ANHANGES betroffen sein, so hat diese Gemeinde einen Anspruch auf Sitz und

Stimme im Beirat. Die Anzahl der durch den Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“ zu nominierenden Mitglieder ist entsprechend zu erhöhen, sodass die Sperrminorität weiter gewährleistet ist.

11.) Die Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit.

12.) Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Streitschlichtung nach den Grundsätzen des ANHANGES IV durchzuführen.

IX. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND BEKANNTMACHUNGEN DES FONDS

1.) Beschlüsse des Vorstandes, Beschlüsse des Beirates, der Rechnungsabschluss sowie alle Urkunden und Rechtsgeschäfte, bei denen eine schriftliche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wird, sowie alle den Fonds verpflichtende Schreiben und Urkunden sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

2.) Bekanntmachungen des Fonds haben im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu erfolgen.

X. RECHNUNGSLEGUNG

1.) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.) Für jedes Rechnungsjahr ist bis 31. März des folgenden Jahres durch den Vorstand der Rechnungsabschluss zu erstellen und allen Beiratsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.

3.) Dieser Rechnungsabschluss hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31.12. des abgelaufenen Jahres zu enthalten.

4.) Der Rechnungsabschluss ist durch den Beirat zu beschließen.

5.) Der (die) Wirtschaftsprüfer hat (haben) den Rechnungsabschluss einschließlich der Buchführung innerhalb von zwei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung und hinsichtlich des Auskunftsrechts gelten die Bestimmungen des HGB sinngemäß. Den (die) Wirtschaftsprüfer trifft keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Vorstand, dem Beirat und gegenüber der Fondsbehörde. Für die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers gilt das HGB

sinngemäß. Die Bestimmungen des HGB über den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und dem Beirat vorzulegen.

6.) Der mit einem Bestätigungsvermerk versehene und durch den Beirat genehmigte Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres ist der Fondsbehörde durch den Vorstand bis Ende Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

XI. VERMÖGENSBINDUNG BEI AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sollten dennoch Auflösungsgründe nach § 37 des Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetzes auftreten, so bedarf die Auflösung der Genehmigung der Fondsbehörde.

Bei Auflösung des Fonds oder bei Wegfall der bisherigen begünstigten Fondszwecke ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Im Sinne des § 38 Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetz ist das Vermögen nach Möglichkeit einem anderen Fonds mit einem ähnlichen Fondszweck zu übertragen.

XII. SATZUNGS AUSFERTIGUNGEN

Diese Fondssatzung wird in fünf Ausfertigungen errichtet, von denen je eine der Fonds, der Landeshauptmann von Niederösterreich als Fondsbehörde erster Instanz, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, der Bundesminister für Inneres und das Niederösterreichische Landesarchiv erhalten.

Schwechat, am 15. November 2006

(Dr. Heinrich VANA)
Fondskurator

ANHANG I

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

AUFTEILUNG DER GEMEINDEMittel NACH LÄRMPUNKTEN:

Fünzig Prozent der Gemeindemittel im Sinne von V. der Satzung werden wie folgt aufgeteilt:

Durch die Flughafen Wien AG wird jährlich im Nachhinein aufgrund der jeweils zu erstellenden Lärmkarten ermittelt und dem Fonds bekannt gegeben, wie viele Menschen in den Gemeinden rund um den Flughafen Wien in den einzelnen Lärmzonen, jeweils getrennt zwischen Tag und Nacht (22:00 – 06:00) betroffen sind.

Die Verteilung der Mittel erfolgt wie folgt:

a) Erster Schritt: Ermittlung der Gesamtlärmpunkte:

LP

GESAMT= {1xBTAG[54–57] + 2xBTAG[57–60] + 4xBTAG[60–63] + 8xBTAG[63–66] + 1xB

NACHT[45–48] + 2xBNACHT[48–51] + 4xBNACHT[51–54] + 8xBNACHT[54–57] + 16xB

NACHT[57–60] + 32xBNACHT[60–63] + 64xBNACHT[63–66]}

b) Zweiter Schritt. Ermittlung Euro pro Lärmpunkt:

Zur Verfügung stehende Mittel

= Betrag von x €pro LP

LP

GESAMT

c) Dritter Schritt: Ermittlung Ausschüttungsbetrag für einzelne Gemeinden:

Die Formel gemäß V. Abs.2 lit.a wird auf die einzelnen Gemeinden, die im jeweils vergangenen Jahr

Betroffene in der Leq Zone > 54dB Tag und/oder > 45dB Nacht ausweisen, angewandt.

Die so gewonnene Lärrpunkteanzahl für die einzelnen Gemeinden wird mit dem Betrag gemäß V. Abs.2. lit.b multipliziert, wodurch sich der jeweilige Ausschüttungsbetrag für die einzelnen Gemeinden ergibt.

d) Definitionen:

LP

GESAMT: Lärrpunkte, ermittelt gemäß Formel gemäß Abs.2 lit. a

z.B. B

TAG[54–57]: Betroffenenanzahl – Lärmzone Tag (06:00 bis 21:59) 54dB bis 57 dB

z.B. B

NACHT[54–57]: Betroffenenanzahl – Lärmzone Nacht (22:00 bis 05:59) 54dB bis 57 dB

Zonen energieäquivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf die jeweils sechs verkehrsreichsten Monate.

e) Alle Gemeinden haben einen Anspruch auf Ausschüttung dieser Mittel, unabhängig davon ob sie gemäß der Satzung berechtigt sind, einen Vertreter in den Beirat des Fonds zu entsenden.

ANHANG II

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

AUFTEILUNG DER RESTLICHEN GEMEINDEMITTEL:

Fünzig Prozent der Gemeindemittel im Sinne von V. der Satzung werden wie folgt aufgeteilt:

a) an die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing wird jeweils ein Sockelbetrag in der Höhe von 1% der laut Anhang II zu verteilenden Mittel ausgeschüttet.

b) die restlichen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel des laut Anhang II zu verteilenden Gemeindemittelanteiles werden aufgrund des fixen und unveränderlichen Schlüssels an nachstehende Gemeinden ausgeschüttet:

18,95 % Enzersdorf/Fischa

9,75 % Fischamend

5,35 % Groß-Enzersdorf

4,45 % Himberg

12,85 % Kleinneusiedl

6,05 % Rauchenwarth

11,85 % Schwadorf

14,40 % Schwechat

16,35 % Zwölfaxing

Sollte ein 2004 zu Wohnzwecken gewidmetes Gebiet einer Gemeinde, die nicht im Beirat des Umweltfonds vertreten ist und keine Leistungen, wie im Anhang II geregelt, erhält, dauerhaft in die Leq 54dB-Zone fallen, so hat diese Gemeinde einen Anspruch auf einen Sockelbetrag wie Anhang II lit a geregelt und einen angemessenen Anteil wie

in Anhang II lit b geregelt, wobei alle durch den Flugbetrieb bedingten Vor- und Nachteile zu berücksichtigen sind. Ein sich daraus ergebender neuer Verteilungsschlüssel der Gemeindemittel (wie im Anhang II geregelt) wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat festgelegt, wobei sich der neue Verteilungsschlüssel an der bisherigen Verteilung der Gemeindemittel (wie im Anhang I und Anhang II geregelt) zu orientieren hat.

WEITERE VORGANGSWEISE BEI DER ZUERKENNUNG DES FONDSGENUSSES NACH BERECHNUNG DER GEMEINDEMittel LAUT ANHANG I ODER ANHANG II:

Der Vorstand ist verpflichtet, sämtliche Gemeindemittel binnen 6 Wochen nach Einlangen der entsprechenden Zahlungen durch die Flughafen Wien AG an die jeweils begünstigten Gemeinden auszuschütten. Der Vorstand hat den begünstigten Gemeinden und allen übrigen Beiratsmitgliedern gleichzeitig eine vollständige, nachvollziehbare und übersichtliche Aufstellung über die Berechnungen, einschließlich aller Berechnungsunterlagen zu übermitteln.

Die begünstigten Gemeinden und übrigen Beiratsmitglieder können innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Berechnungen unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des Vorstandes an dessen Anschrift beeinspruchen. Der Vorstand hat in diesem Fall eine Beiratssitzung einzuberufen, die innerhalb von 8 Wochen statt zu finden hat. Der Beirat kann die Berechnung der Ausschüttungen einstimmig bestätigen oder abändern. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, so hat jedes Beiratsmitglied die Möglichkeit eine Streitschlichtung nach den Grundsätzen des Anhangs IV durchzuführen.

ANHANG III

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDES:

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Ihre Tätigkeit. Sind im Vorstand Personen tätig, für deren Tätigkeit eine Honorarordnung gilt, ist die Vergütung der Tätigkeit dieser Personen bis zum Tarif der jeweils gültigen Honorarordnung zulässig. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen.

ANHANG IV

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

STREITSCHLICHTUNG:

a) MEDIATIONSKLAUSEL

Der Vorstand, die namentlich angeführten Gemeinden, der Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“, die Flughafen Wien AG und der Wirtschaftsprüfer verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitparteien nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Parteien durch die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/n Mediator/in zu bestellen. Die Kosten bis einschließlich der ersten Sitzung sind durch den Fonds zu tragen, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

Die Bestimmungen des Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetzes bleiben dadurch unberührt.

b) SCHIEDSGERICHT

Gesondert von dieser Satzung wird ein Schiedsgericht gem. §§ 577ff ZPO eingerichtet und ein entsprechender Schiedsvertrag errichtet, der von den namentlich genannten Gemeinden, dem Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“, der Flughafen Wien AG, dem Wirtschaftsprüfer und dem Vorstand des Fonds zu unterfertigen ist. Dieses Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung, insbesondere bei

Streitigkeiten innerhalb des Beirates oder zwischen Organen des Fonds zuständig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetzes bleiben dadurch unberührt.

ANHANG V

der Satzung Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien

WIRTSCHAFTSPRÜFER:

- a) Der Wirtschaftsprüfer wird durch den Beirat bestellt.

- b) Zum Wirtschaftsprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

- c) Der Wirtschaftsprüfer darf keinem anderen Organ des Fonds angehören oder in den vergangenen drei Jahren angehört haben. Der Wirtschaftsprüfer darf weder zu den begünstigten Gemeinden, noch zur Flughafen Wien AG in einem Naheverhältnis stehen, oder in den letzten drei Jahren in einem Naheverhältnis gestanden haben, insbesondere darf er nicht für eine begünstigte Gemeinde oder die Flughafen Wien AG tätig sein oder in den letzten drei Jahren tätig gewesen sein.

- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Organen des Fonds über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung des Fonds entscheidet auf Antrag eines Fondsorganes das Schiedsgericht (Anhang IV der Satzung).